Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Wohnen

BERLIN



Programm „Sozialer Zusammenhalt“
Berliner Quartiersmanagement

Programmleitfaden

Kontakt

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin
Referat Integrierte Quartiersentwicklung
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

Bearbeitung:

Derya Kilic, IV B 3-2
Telefon (030) 90139-4842
E-Mail derya.kilic@sensw.berlin.de

Mit Unterstützung:

Programmbeauftragte Sozialer Zusammenhalt
Planergemeinschaft eG
Lietzenburger Straße 44, 10789 Berlin

Hedwig Dylong
Corinna Kennel
Dirk Maier

Telefon (030) 88 59 14-0
E-Mail sozialestadt@planergemeinschaft.de

Weitere Verantwortliche:

Alexandra Kast, IV B 3
Telefon (030) 90139-4840
E-Mail: alexandra.kast@sensw.berlin.de

Hendrik Hübscher, IV B
Telefon (030) 90139-4800
E-Mail hendrik.huebscher@sensw.berlin.de

Stand September 2021
Version: 1.0

Grafik Titel: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
STÄDTEBAU-FÖRDERUNG von Bund, Ländern und Gemeinden
QUARTIERS-MANAGEMENT

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung in das Programm 7

2 Grundlagen 7

2.1 Programmfinanzierung und Fördergrundlagen 7

2.2 Programmziele 8

2.3 Antragsberechtigte 9

2.4 Wesentliche Strukturelemente des Quartiersverfahrens 9

3 Zuständigkeiten und Akteurinnen und Akteure 10

3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen 10

3.2 Bezirksämter 11

3.3 Quartiersmanagement-Teams 15

3.4 Gebietsgremien 16

4 Aufnahme von Fördergebieten, Förderzeitraum und Abschluss der Förderung 18

4.1 Förderfähige Projekte 19

4.2 Grundsätzliche Regelungen zu Förderungen 20

4.3 Verfahrensschritte Quartiersfonds 21

4.3.1 Aktionsfonds 21

4.3.1.1 Mittelvolumen und Mittelbereitstellung 22

4.3.1.2 Antragstellung, Prüfung und Abruf der Fördermittel 22

4.3.1.3 Aufruf und Projektauswahl 22

4.3.1.4 Regelungen zur Förderfähigkeit 23

4.3.1.5 Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid 23

4.3.2 Projektfonds 25

4.3.2.1 Mittelvolumen und Mittelbereitstellung 25

4.3.2.2 Projektauswahl / Vorverfahren 25

4.3.2.3 Förmliches Förderverfahren 27

4.3.2.4 Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid 27

4.3.3 Baufonds 32
4.3.3.1 Programmplanung und Mittelvolumen 32
4.3.3.2 Projektauswahlverfahren 33
4.3.3.3 Förmliches Förderverfahren 33
4.3.3.4 Zwischen- und Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid 35
4.4 Datenerhebung und Information zur Datenverarbeitung 38
4.5 Sonstige Förderbestimmungen 38
4.6 Eintragung in die Transparenzdatenbank 38
5 Monitoring und Evaluation 38
6 Öffentlichkeitsarbeit 39
7 Gültigkeit 40
8 Anhang 41
8.1 Ablaufschema zur IHEK-Erstellung 41

Abkürzungen

ABau	Allgemeine Anweisungen für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlin (Anweisung Bau-ABau)
AGBauGB	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches
AnVNPr SoZus 2021	Arbeitsanweisung über die vertiefte Prüfung von Verwendungsnachweisen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Programm Sozialer Zusammenhalt
AV	Ausführungsvorschrift
AV Stadterneuerung 2014	Ausführungsvorschrift über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen
BauGB	Baugesetzbuch
BerlAVG	Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
BlnDSG	Berliner Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
FFV	Frauenförderung
GwB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
IHEK	Integriertes Handlungs- und Entwicklungskonzept
KoFi	Kosten- und Finanzierungsübersicht
LHO	Landeshaushaltsordnung
QM	Quartiersmanagement
QM-Teams	Quartiersmanagement-Teams

SenStadtWohn	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
UVgO	Unterschwellenvergabeordnung
VgV	Vergabeverordnung
VV SoZus 2021	Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Programm Sozialer Zusammenhalt
VV Städtebauförderung	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
VOB/ A	Vergabe- und Vetragsordnung für Bauleistungen Teil A
VOB/ B	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B
VOL/ B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL Teil B

1 Einführung in das Programm

Das Berliner Quartiersmanagement (QM) startete im Jahr 1999 als Pilotprojekt im Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt". Seit 2020 heißt das Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier". Seit Jahren folgt das Programm einem etablierten Prozess mit dem Ziel der Stabilisierung und Stärkung von aktuell 32 Quartieren in Berlin. Das Berliner Quartiersmanagement-Verfahren hat sich als vorbildlich und modellhaft auch für andere Städte erwiesen.

Mit dem Programm Sozialer Zusammenhalt werden zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen eingesetzt, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteurinnen und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es, Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen. Vorrangig sollen Maßnahmen gefördert werden, die durch Kombination mit anderen Förderprogrammen, Aktivierung privaten Kapitals und die Nutzung alternativer Finanzierungsinstrumente zu einer Bündelung der Förderung führen.

Dieser Programmleitfaden informiert über das Förderverfahren des Programms Sozialer Zusammenhalt in Berlin und soll eine einheitliche Umsetzung des Programms in den Fördergebieten gewährleisten.

Weitere Informationen zum Förderprogramm befinden sich auf dem Dachportal für das Berliner Quartiersmanagement www.quartiersmanagement-berlin.de sowie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/quartiersmanagement/

2 Grundlagen

2.1 Programmfinanzierung und Fördergrundlagen

Die Finanzierung im Programm Sozialer Zusammenhalt (Baufonds, Projektfonds, Aktionsfonds) erfolgt in der Regel zu 1/3 aus Mitteln des Bundes und zu 2/3 aus Mitteln des Landes Berlin gemäß der jeweils geltenden Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung).

Das Land Berlin gewährt die Fördermittel auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von

Fördermitteln im Programm Sozialer Zusammenhalt (VV SoZus 2021) sowie der Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV Stadterneuerung) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Land Berlin ist maßgeblich für die finanzielle Ausgestaltung des Programms Sozialer Zusammenhalt verantwortlich. Es trifft allgemeine und grundsätzliche Vorschriften über die Finanzierung, Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (Fördergebiete).

2.2 Programmziele

Zielsetzung des Programms Sozialer Zusammenhalt ist die ganzheitliche Stabilisierung und Potentialentwicklung in Gebieten mit besonderen sozialen Integrationsaufgaben sowie die Verstetigung von selbsttragenden Projekt- und Netzwerkstrukturen (vgl. Nr. 1.1 VV SoZus 2021).

Die Zielsetzung soll erreicht werden durch:

- die bauliche Unterstützung und Verbesserung der sozialen und nachbarschaftlichen Infrastruktur;
- die Förderung des Gemeinwesens, der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere in Bezug auf soziale Integration, Nachbarschaft und Teilhabechancen;
- die Verbesserung des Zugangs zu Bildung, Qualifizierung und Beschäftigung;
- die Verbesserung der Nutzbarkeit und Sicherheit des öffentlichen Raumes sowie von öffentlich zugänglichen Flächen und Räumen;
- die Initiierung und Stärkung von Kooperationen verschiedener Akteurinnen und Akteure zur Quartiersentwicklung;
- Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Klimaanpassung.

Zu diesem Zweck gewährt das Land Berlin Fördermittel.

Darüber hinaus ist das Programm Sozialer Zusammenhalt der zentrale Ressortbeitrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zur Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative* zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere (kurz: GI) in Berlin.

* Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative arbeiten die Berliner Senatsverwaltungen ressortübergreifend für sozial benachteiligte Quartiere zusammen, um diese durch Sicherung einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie nachhaltiger öffentlicher Dienstleistungen und sozio-integrativer Angebote zu stärken. Ziel der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative ist die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und -chancen in Berlin. https://www.stadtentwicklung.berlin.de/staedtebau/foerderprogramme/gemeinschaftsinitiative/index.shtml

2.3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Behörden. Im Projekt- und Baufonds sind Einzelpersonen von der Förderung ausgeschlossen, um eine kontinuierliche Projektumsetzung und Projektabrechnung sicherzustellen.

Im Falle baulicher Maßnahmen ist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.

2.4 Wesentliche Strukturelemente des Quartiersverfahrens

Ein Quartiersverfahren umfasst die ganzheitliche Steuerung eines QM-Gebietes und beinhaltet folgende Punkte:

- Die konsensorientierte Erstellung und Aktualisierung des „Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes“ (IHEK), das die Stärken und Schwächen des Quartiers systematisch analysiert sowie Ziele, die prioritär zu bearbeitenden Handlungsfelder, mögliche Maßnahmen, Ressourcen und Verantwortlichkeiten im Fördergebiet benennt. Ein Schaubild zum beispielhaften Ablauf für die Erstellung des Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes (IHEK) befindet sich im Anhang zum Programmleitfaden und kann unterstützend eingesetzt werden.
- Der Einsatz eines QM-Teams (Gebietsbeauftragte) als Steuerer des Quartiersverfahrens vor Ort.
- Die ressortübergreifende sowie ebenen übergreifende Zusammenarbeit von Bezirks- und Hauptverwaltungen, um interdisziplinär, ressourcenschonend und ressourcenbündelnd auf Bedarfe in sozial benachteiligten Gebieten zu reagieren.
- Die Aktivierung und Beteiligung im Gebiet mit dem Ziel der Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner in das gesamte Quartiersverfahren und der Schaffung von Voraussetzungen zur Selbstorganisation und zur Verbesserung der nachbarschaftlichen Beziehungen.
- Die Etablierung von nachhaltigen Kommunikations- und Netzwerkstrukturen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern, lokalen Akteurinnen und Akteuren, den Partnerinnen und Partnern der Quartiersentwicklung (Schulen, Kindertagesstätten, lokales Gewerbe, Polizei, Nachbarschaftseinrichtungen, Wohnungseigentümer u.a.) sowie deren Einbindung in Prozesse und Projekte.
- Den Einsatz von Quartiersfonds als Anreiz für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die lokalen Akteurinnen und Akteure, sich in das Quartiersverfahren einzubringen und Verantwortung im Aufwertungsprozess zu übernehmen.
- Die Organisation von nachhaltigen Beteiligungsprozessen.

3 Zuständigkeiten und Akteurinnen und Akteure

3.1 Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - Abteilung IV, Referat IV B - ist gemäß § 25 AGBauGB für die Verwaltungsvorschriften zur Städtebauförderung und für das Förderverfahren zuständig. Sie wählt in Abstimmung mit den Bezirksämtern die Fördergebiete aus und meldet dem Bund die Gebiete zur Aufnahme in das Bundesprogramm.

Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen obliegt die Sicherstellung einer einheitlichen, gesamtstädtischen Steuerung der Quartiersverfahren im Programm Sozialer Zusammenhalt sowie die Wahrnehmung der Programmverantwortung des Landes gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Bund. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen organisiert die Kooperationen mit anderen Senatsverwaltungen und deren nachgeordneten Dienststellen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist verantwortlich für die Verteilung und Bereitstellung von Haushalts- und Fördermitteln für die Bezirke, Quartiere bzw. Fonds.

Der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen obliegt die Aufgabe des regelmäßigen Monitorings sowie der programmbezogenen Evaluation und der Gebietsevaluation. Außerdem ist sie für die Abrechnung und Berichterstattung gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Bund verantwortlich.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Zuständigkeiten:

- Fortschreibung des Monitorings zum Programm, Festlegung von Interventionsgraden/ Gebietskategorien;
- Steuerung der Verfahren zur Festlegung und Beendigung von Fördergebieten;
- Erstellung der Anforderungen an die Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzepte (IHEK);
- Erstellung und Fortschreibung von Förderrichtlinien (VV SoZus 2021, Arbeitsanweisung über die vertiefte Prüfung von Verwendungsnachweisen im Rahmen der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln im Programm Sozialer Zusammenhalt (AnwVNPr SoZus 2021);
- Inhaltiche Präzisierung der Quartiersfonds durch die Verfahrensgrundsätze;
- Erstellung von Rundschreiben, Programmleitfaden, Förderglossar, Formularen, Mustern, Empfehlungen zur Programmdurchführung etc.. Aktuelle Förderinformationen befinden sich auf https://www.quartiersmanagement-berlin.de/service/foerderinformation.html ;
- Verteilung der Fördermittel auf die einzelnen Quartiere und Fonds sowie deren Bereitstellung im Rahmen der Auftragswirtschaft an die Bezirksämter;
- Bereitstellung einer Förderdatenbank zur IT-gestützten Umsetzung des Förderverfahrens für die Beantragung, die Prüfung und das Nachweisverfahren von Projekten;

- Prüfung und Förderentscheidung beantragter Projekte im Baufonds, inkl. fachlicher Abstimmungen dazu; Prüfung der von den Bezirksämtern zu den Bauprojekten eingereichten Mittelabflussprognosen;
- Förderstelle bei Projekten der Bezirke im Baufonds: Gegenprüfung der vorgeprüften Anträge und Erlass von Projektfreigaben, Gegenprüfung der vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erlass von Prüfungsmitteilungen bzw. abschließenden Prüffeststellungen;
- programmbegleitende und gebietsübergreifende Öffentlichkeitsarbeit; Steuerung des Internet-Dachportals Quartiersmanagement Berlin;
- Durchführung von „QM-Jour Fixes“ und anderen Veranstaltungen zu gesamtstädtischen Fragestellungen und innovativen Ansätzen sowie zum fachlichen Erfahrungsaustausch sowie Wissenstransfer auf städtischer, nationaler und internationaler Ebene;
- Beantwortung von programmbezogenen Anfragen; Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Organisation von Veranstaltungen, Durchführung von Quartiersrundgängen;
- Beauftragung und Steuerung eines Prüfdienstleisters für den Baufonds und Projektfonds sowie eines Programmbeauftragten als externe Dienstleister zur Erfüllung der Aufgaben bei der Programmumsetzung.

Das Bezirksamt unterstützt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen durch Teilnahmen an Koordinierungsrunden, Berichterstattungen, Stellungnahmen, durch Auskünfte und die Bereitstellung von Unterlagen.

3.2 Bezirksämter

Dem Bezirksamt obliegt die Durchführungssteuerung der Quartiersverfahren. Es stellt die erforderlichen ressortübergreifenden fachlichen Abstimmungen sowie die erforderliche Kooperation mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, lokalen Akteurinnen und Akteuren und Partnerinnen und Partnern der Quartiersentwicklung sicher. Das Bezirksamt trägt für sämtliche geförderten Projekte, die es durchführt, die Verantwortung, dass die Mittel sachgerecht, ordnungsgemäß und entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften eingesetzt werden.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen unterstützt die Steuerung der Quartiersverfahren und sichert dabei die gesamtstädtischen Belange und einheitlichen Verfahrensweisen. Zur Unterstützung der Verfahren werden QM-Teams eingesetzt. Näheres regeln die zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und den Trägern der QM-Teams abgeschlossenen Verträge zur Durchführung der Quartiersverfahren.

Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Zuständigkeiten:

- Ämterübergreifende Koordinierung der Erstellung bzw. Fortschreibung der quartiersbezogenen IHEK inklusive Bezirksamtsbeschluss dazu;
- Parallel zum IHEK: Erstellung und Fortschreibung der Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) gemäß AV Stadterneuerung;

- Fachliche Unterstützung jährlicher Stadtteil-bzw. Quartierskonferenzen zur Abstimmung und Vertiefung von Arbeitsschwerpunkten;
- Teilnahme an den Quartiersratssitzungen;
- Auftragsweise Bewirtschaftung der Aktions- und Projektfondsmittel (gebietsscharf);
- Auftragsweise Bewirtschaftung für Projekte des Baufonds an private Fördernehmende (Zuwendung);
- Auftragsweise Bewirtschaftung für Projekte des Baufonds (bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger);
- Für den Aktionsfonds die Prüfung der Anträge und Erlass von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Zahlungsabrufe und Auszahlung von Fördermitteln, Prüfung der Verwendungsnachweise und Erlass von Schlussbescheiden; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung;
- Für den Projektfonds (private Fördernehmende): Die Gegenprüfung der vom Prüfdienstleister vorgeprüften Anträge und Erlass von Zuwendungsbescheiden, Prüfung der Zahlungsabrufe und Auszahlung von Fördermitteln, Gegenprüfung der vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erlass von Schlussbescheiden bzw. Prüfungsmitteilungen; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung;
- Für den Projektfonds (öffentliche Fördernehmende/ bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger): Die Gegenprüfung der vom Prüfdienstleister vorgeprüften Anträge und Erteilung der Projektfreigabe, Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen, Prüfung der Rechnungen und Auszahlung im Rahmen der Auftragswirtschaft, Gegenprüfung der vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erlass von Prüfmitteilungen und Prüffeststellungen; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung ;
- Entwicklung und Vorschlag geeigneter Projekte für den Baufonds gemäß des in den Verfahrensgrundsätzen dargelegten Verfahrens (Vorschlagsliste/ Prioritätenliste);
- Bei Projekten des Baufonds, die der Bezirk als Förderstelle umsetzt (private Fördernehmende): Gegenprüfung der vorgeprüften Anträge und Erlass von Zuwendungsbescheiden; Prüfung der Zahlungsabrufe und Auszahlung von Fördermitteln; Gegenprüfung der vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erlass von Schlussbescheiden; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung;
- Bei Projekten des Baufonds, die der Bezirk selbst durchführt (öffentliche Fördernehmende/ bezirkliche Fachämter als Bedarfsträger): Die Gegenprüfung der vom Prüfdienstleister vorgeprüften Anträge und Erteilung der Projektfreigabe, Prüfung der Rechnungen und Auszahlung im Rahmen der Auftragswirtschaft, Gegenprüfung der vorgeprüften Zwischen- und Verwendungsnachweise und Erlass von Prüfmitteilungen und Prüffeststellungen; ggfs. Widerrufs- und/oder Widerspruchsbearbeitung;

- Begleitende und abschließende Erfolgskontrolle der Projekte gemäß § 44 LHO. Bei allen Zuwendungen ist von der Förderstelle eine Erfolgskontrolle (begleitende und abschließende) gem. Nr. 11a AV § 44 LHO durchzuführen. Jede Maßnahme ist daraufhin zu untersuchen, ob das beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens kann die Förderstelle geeignete Verfahren der Erfolgskontrolle einsetzen.

Zusammenarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Bezirksämter

Die Quartiersentwicklung wird in folgenden Gremien fachlich begleitet und unterstützt:

Gremium	Funktion	Beteiligte
Auftragsklärungsrunde im Quartiersmanagement-gebiet	Verwaltungsinterne Abstimmungen zwischen QM-Team und Gebietskoordination SenStadtWohn unter Beteiligung Gebietskoordination Bezirk; Berichterstattung des QM über den Fortgang der Vertragsleistungen gegenüber Gebietskoordination SenStadtWohn und Gebietskoordination Bezirk	- QM-Team - Gebietskoordination SenStadtWohn - Gebietskoordination Bezirk
Steuerungsrunde im Quartiersmanagement-gebiet	Begleitung der Quartiersentwicklung und des IHEK, Feststellung der Förderfähigkeit von Projekten, Auswahl von Projektträgern, Austausch mit Fachämtern	- QM-Team - Gebietskoordination SenStadtWohn - Gebietskoordination Bezirk - Vertretung Quartiersrat
Erweiterte Ämterrunde	Austausch zur Quartiersentwicklung, fachliche Abstimmungen, Klärung eines abgestimmten Ressourceneinsatzes für die Gebiete Entwicklung geeigneter Projekte für den Baufonds und Abstimmung einer gemeinsamen Vorschlagsliste, Begleitung dieser Projekte	- Bezirkskoordination (*ggf. federführend*) - ggf. Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte - Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Fachämter - QM-Teams im Bezirk - Gebietskoordination SenStadtWohn

QM-Jour Fixe	gesamtstädtische Steuerung des Programms und fachlicher Erfahrungsaustausch zu bezirksübergreifenden Fragestellungen und innovativen Ansätzen	- SenStadtWohn (*federführend*) - Bezirkskoordinatorinnen und Bezirkskoordinatoren - QM-Teams - Expertinnen und Experten
Ressortübergreifende Zusammenarbeit	Abstimmung gemeinsamer Strategien für benachteiligte Quartiere	- SenStadtWohn (*federführend*) - Vertreterinnen und Vertreter der Hauptverwaltungen - Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksämter - Expertinnen und Experten

3.3 Quartiersmanagement-Teams

Zur Unterstützung der Verfahren werden in den Fördergebieten QM-Teams als Gebietsbeauftragte eingesetzt. Die QM-Teams sind Steuerer des Programms im Quartier und bündeln gemeinsames Handeln und Kräfte der lokalen Akteurinnen und Akteure.

Im Einzelnen nimmt das QM-Team folgende Aufgaben wahr:

- Gebietskoordination: Vernetzung der unterschiedlichen Interessengruppen vor Ort, Kooperationen mit Akteurinnen und Akteuren; Beteiligung aller relevanten, im Quartier tätigen bezirklichen und fachbehördlichen Dienststellen sowie der beteiligten Träger öffentlicher Belange und kontinuierliche Mitwirkung bei gebietsbezogenen Aktivitäten;
- Erarbeitung und Weiterentwicklung der gebietsspezifischen Organisationsformen von Gemeinwesenarbeit, vorrangig durch Vernetzung vorhandener Träger und Institutionen;
- Bewohneraktivierung und Entwicklung eines verstetigungsfähigen Bewohnerengagements;
- Umsetzung bürgerbeteiligungsorientierter Kommunikation;
- Unterstützung von Bewohnervertretungen, -aktivitäten und -initiativen;
- Schaffung von Möglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner zur Artikulation von Zielen der Quartiersentwicklung;
- inhaltliche und organisatorische Begleitung einer Aktionsfondsjury für den Aktionsfonds und eines Quartiersrates für den Projektfonds mit Bewohnerinnen und Bewohnern sowie lokalen Akteurinnen und Akteuren;
- Bündelung der vor Ort geäußerten Ideen und Bedarfe;
- Projektinitiierung, Projektbegleitung und Erfolgskontrolle;
- Moderation des Projektentwicklungsprozesses;
- Hilfestellung bei der Entwicklung von Projekten zur sozialen, ökonomischen und baulichen Stabilisierung des Quartiers unter zwingender Berücksichtigung der Kriterien

 - ressortübergreifend

 - quartiersbezogen

 - partizipativ;
- Bündelung von Mitteln aus dem öffentlichen und privaten Sektor und Unterstützung des Fördernehmenden beim Vorverfahren, bei der Förderantragstellung und Umsetzung der Projekte;
- Anleitung und Unterstützung von Projektträgern (Bewohnerinitiativen u.a.) bei der Projektentwicklung;
- Mitwirkung an projektbezogenen Erfolgskontrollen sowie Verfahrensevaluationen;

- Erarbeitung eines mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, den lokalen Akteurinnen und Akteuren sowie dem Bezirksamt abgestimmten IHEK;
- Vorlagen und Berichterstattung gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und dem Bezirksamt;
- Öffentlichkeitsarbeit: Vermittlung der Grundlagen des Quartiersverfahrens; Veranstaltungen, Einsatz geeigneter Medien, Erstellung und Pflege einer Internetseite für das Quartier; treuhänderische Bewirtschaftung der Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit;
- Bewirtschaftung der Mittel für den Aktionsfonds: Das QM-Team reicht die Mittel als Zuwendung an Dritte zur Förderung von kleinteiligen Aktionen per Vereinbarungen weiter.

3.4 Gebietsgremien

Der Quartiersrat (QR) ist die Interessenvertretung der Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers. Er ist ein Gremium zur Beteiligung der Bevölkerung bei der Umsetzung des Programms Sozialer Zusammenhalt in Berlin.

Der Quartiersrat setzt sich mehrheitlich zusammen aus Bewohnerinnen und Bewohnern sowie aus Partnerinnen und Partnern der Quartiersentwicklung (z.B. Vertreterinnen und Vertreter von Schulen, Bürgervereinen, Wohnungsbaugesellschaften, kulturellen und sozialen Einrichtungen, Kindertagesstätten, Gewerbetreibenden) aus dem Gebiet. Der Quartiersrat umfasst mindestens 15 Mitglieder.

Die Zugehörigkeit zum Quartiersrat beträgt in der Regel zwei Jahre. Näheres zur Wahl, zur Mitgliedschaft und zur Beschlussfassung regelt die Rahmengeschäftsordnung für Quartiersräte.

Die Bewohnerinnen und Bewohner und die Partnerinnen und Partner der Quartiersentwicklung werden in die Erarbeitung der langfristigen Ziele der Gebietsentwicklung (IHEK) und in die Entscheidung über die Verwendung von Fördermitteln für Projekte des Projektfonds und Baufonds einbezogen.

Als Expertinnen und Experten vor Ort verfügen die Mitglieder des Quartiersrates über Erfahrungen, die in die Quartiersentwicklung einfließen. Das QM-Team priorisiert gemeinsam mit dem Quartiersrat für das jeweilige Programmjahr die im IHEK festgelegten Bedarfe und entwickelt Projekte (Grobkonzepte/ Steckbriefe mit inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten). Die formulierten Grobkonzepte/ Steckbriefe bedürfen der Zustimmung der Steuerungsrunde und des Quartiersrats.

Über die Vergabe der Mittel aus dem Aktionsfonds entscheidet eine Aktionsfondsjury, die sich aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiers zusammensetzt.

Die Mindestanforderungen zur Zusammensetzung und Beschlussfassung der Aktionsfondsjury sind:

- Die Aktionsfondsjury entscheidet anhand der Förderwürdigkeit darüber, welche Aktionen gefördert werden sollen. Die Förderfähigkeit wird durch das QM-Team vorgeprüft.
- Die Jury besteht aus Bewohnerinnen und Bewohnern des Quartiersmanagementgebietes.
- Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit die Vielfalt der im Quartier lebenden Bevölkerung abbilden.

- Die Mindestanzahl der Jurymitglieder liegt bei sieben Bewohnerinnen und Bewohnern.
- Eine einfache Ansprache und Kommunikation soll die Bewerbung der Jury unterstützen. Die Motivation der interessierten Bewohnerinnen und Bewohner kann z.B. durch einen Bewerbungsbogen abgefragt werden.
- Die Auswahl der Mitglieder der Aktionsfondsjury muss nicht mit einer offiziellen Wahl verbunden werden, sondern kann in einem transparenten und niedrigschwelligen Verfahren erfolgen. Die Organisation des Verfahrens ist Aufgabe des jeweiligen QM-Teams.
- Es ist möglich, bei Austritt von Mitgliedern neue Bewohnerinnen und Bewohner nachzubesetzen, um die Mindestanzahl stets einzuhalten.
- Quartiersrats-Mitglieder können nicht in der Aktionsfondsjury vertreten sein.
- Die Zugehörigkeit zur Aktionsfondsjury beträgt in der Regel zwei Jahre.
- Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Die Jury entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit der Aktionsfondsjury sollte in einer der ersten Sitzungen abgestimmt und protokolliert werden.

4 Aufnahme von Fördergebieten, Förderzeitraum und Abschluss der Förderung

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen entscheidet über die Aufnahme einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme in das Programm Sozialer Zusammenhalt. Die Auswahl und Aufnahme der Gebiete in das Programm erfolgt in Abstimmung mit den betroffenen Bezirksämtern (BA-Beschluss) und mündet in einen Senatsbeschluss.

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen. Die räumliche Festlegung erfolgt als Förderkulisse nach § 171 e BauGB. Sie kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB, als städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB oder – sofern für Maßnahmen der Aufwertung und Sicherung – als Erhaltungsgebiet nach § 172 BauGB erfolgen.

Über den Förderzeitraum einer festgelegten städtebaulichen Gesamtmaßnahme entscheidet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Abstimmung mit den Bezirksämtern nach sachlichen Erwägungen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Zur Aufnahme eines Quartiers in das Programm werden u.a. die Daten zur sozialen Lage auf Grundlage des Monitorings Soziale Stadtentwicklung (MSS) sowie das Votum des Bezirks herangezogen.

Die Berliner Gebiete im Programm Sozialer Zusammenhalt unterscheiden sich in ihrer sozialen Zusammensetzung und in der Stärke der im Gebiet auftretenden Probleme. Ausgehend davon werden die Berliner QM-Gebiete in drei Interventionsgrade (starke Intervention, mittlere Intervention, Prävention) eingeteilt. Die Interventionsgrade sind neben der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Dauer des Quartiersverfahrens ein weiteres Kriterium zur Berechnung der Projektfondsmittel in den QM-Gebieten.

Eine Stabilisierung des Gebietes ist erreicht, wenn die Ziele des Programms Sozialer Zusammenhalt wie die Aktivierung der Akteurinnen und Akteure, die Verantwortungsübernahme für den Kiez, die Qualität der sozialen und insbesondere nachbarschaftlichen Infrastruktur, der Zustand des öffentlichen Raums, die Vernetzung im Quartier und die Bildungssituation nachweislich erreicht sind. Dann leitet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Entlassung aus der Förderung mit einer zweijährigen Übergangsphase ein.

Das MSS spielt bei der Entscheidung zur Verstetigung eine nachrangige Rolle, da sich die Kernindikatoren (Arbeitslosigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit, Transferleistungsbezug und Kinderarmut) durch das Programm Sozialer Zusammenhalt nicht beeinflussen lassen.

Für die zweijährige Übergangsphase bis zur endgültigen Entlassung des Quartiers aus dem Verfahren muss für jedes Gebiet mit allen Verfahrensbeteiligten ein Aktionsplan vereinbart werden. Im Rahmen des Aktionsplans ist festzulegen, in welchem Umfang und in welcher Form eine Unterstützung der Gebietsentwicklung durch das Bezirksamt, auch nach Abschluss der Intervention, erfolgt (z.B. Einsatz einer Stadtteilkoordination).

Abschließend erfolgt durch das Land Berlin die Abrechnung der in den Gebieten eingesetzten Fördermittel gegenüber dem Bund.

4.1 Förderfähige Projekte

Voraussetzung für die Förderung eines Projektes ist, dass es mit dem IHEK im Einklang steht und die eingerichteten lokalen Gremien (QR und StR) die Übereinstimmung der Projektinhalte mit den Zielen des IHEK festgestellt haben. Die Förderung erfolgt in den festgesetzten Fördergebieten. Förderfähig sind auch Einrichtungen und Angebote außerhalb der Fördergebiete, die eine wichtige Versorgungsfunktion für diese Gebiete übernehmen (z.B. Schulen und Kindertagesstätten, in deren Einzugsbereich das Fördergebiet liegt). Die Entscheidung obliegt der Förderstelle in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen.

Im Sinne einer integrierten Quartiersentwicklung sind Vorhaben in folgenden Handlungsfeldern grundsätzlich förderfähig:

Nr.	Handlungsfeld	Hierzu gehören insbesondere:
1	Integration und Nachbarschaft	■ Unterstützung der sozialen Infrastruktur zur Schaffung und Stärkung von Nachbarschaften und deren Anpassung an lokale Bedürfnisse; ■ Unterstützung/ Schaffung von Angeboten der Begegnung und Integration; ■ Nachbarschafts- und Gemeinwesenarbeit; ■ Verbesserung der Integration und Inklusion von benachteiligten Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund.
2	Bildung	■ Verbesserung der Qualität von Bildungsangeboten insbesondere hinsichtlich der Chancengleichheit; ■ Verbesserung der Übergänge im Bildungssystem und zum Erreichen von Schulabschlüssen; ■ Unterstützung und Verbesserung der sozialen Infrastruktur in den Bereichen Bildung, Jugend, Bibliotheken einschließlich der Entwicklung von Bildungslandschaften oder Campuskomplexen; ■ digitales Lernen und Kommunizieren (Medienbildung).
3	Öffentlicher Raum	■ Verbesserung der Nutzbarkeit des Stadtraums (Plätze, Grün- und Spielflächen, Sport- und Bewegungsmöglichkeiten, Straßenräume) einschließlich Verkehrssicherheit; ■ Sicherheitsempfinden, Sauberkeit; ■ Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;

Nr.	Handlungsfeld	Hierzu gehören insbesondere:
		■ Schaffung, Erhalt, Aufwertung und Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen unter Einbeziehung und Vernetzung lokaler Akteure, urbanes Gärtnern; ■ Umweltgerechtigkeit.
4	Gesundheit und Bewegung	■ Aufbau und Unterstützung von Präventionsketten; ■ Gesunde Ernährung (Ernährungs- und Verbraucherschutz; ■ Bewegungsförderung; ■ Infrastruktur im Bereich des öffentlichen Raums; ■ Gewaltprävention.
5	Beteiligung, Vernetzung und Kooperation mit Partnerinnen und Partnern	■ Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner; ■ Unterstützung des Engagements und der Selbstorganisation der Bewohnerinnen und Bewohner; ■ Unterstützung und Vernetzung lokaler Akteurinnen und Akteure, der lokalen Wirtschaft und anderer Strukturen; ■ Lokale Unterstützungsangebote für von Armut betroffene Personen einschließlich der Heranführung an den Arbeitsmarkt; ■ Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner und Kooperation mit Schlüsselakteuren zum Thema Wohnen und Mieten.

4.2 Grundsätzliche Regelungen zu Förderungen

Grundsätzlich förderfähig sind nur tatsächlich getätigte Ausgaben (Geldzahlungen). Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung sind nicht förderfähig.

Bezirke können eine Förderung von bis zu 100% erhalten. Private Antragstellende sollen sich am Gesamtvorhaben mit einem Eigenanteil (Eigenleistung/ Eigenmittel) in Höhe von mindestens 10% beteiligen. Die Bündelung von privaten und öffentlichen Ressourcen soll den Fördermitteleinsatz unterstützen.

Die Förderung ist zweckgebunden, d.h. sie darf nur für die beantragten Projekte und entsprechend der Bestimmungen der VV SoZus 2021 eingesetzt werden. Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Projekte wird – vorbehaltlich anderer Regelungen in der Bewilligung – auf fünf Jahre ab Fertigstellung festgesetzt. Für bauliche Maßnahmen gilt eine mindestens zehnjährige Zweckbindung.

Sofern gegen Förderbestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Förderstelle berechtigt, Mittel zurückzufordern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn:

- gegen Vergabebestimmungen verstoßen wurde;
- Publizitätsvorgaben nicht eingehalten wurden;
- Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden;
- ein Verstoß gegen das Besserstellungsverbot vorliegt;
- eine Verwendungsnachweisprüfung mangels von den Fördernehmenden einzureichender Unterlagen nicht oder nur mangelhaft durchgeführt werden konnte oder sie zu Beanstandungen führte;
- sich innerhalb eines Projektes erhebliche Änderungen oder signifikante Kostensteigerungen ergeben haben und diese nicht auf Grundlage eines Änderungsantrages (bei Baumaßnahmen inklusive neuer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) durch die Förderstelle bestätigt wurde.

Vor Festsetzung einer Rückforderung erfolgt eine Anhörung durch die Förderstelle.

Weiterführende Hinweise zum Förderprogramm sind im „Förderglossar“ Sozialer Zusammenhalt enthalten. Es soll Fördernehmende und Förderstellen bei der Umsetzung des Programms unterstützen https://www.quartiersmanagement-berlin.de/service/foerderinformation.html .

4.3 Verfahrensschritte Quartiersfonds

Im Programm Sozialer Zusammenhalt gibt es drei Quartiersfonds:

- den Aktionsfonds;
- den Projektfonds;
- den Baufonds.

4.3.1 Aktionsfonds

Ziel des Fonds ist es, Aktionen des freiwilligen Engagements zu unterstützen, die die Bewohnerinnen und Bewohner und lokalen Akteurinnen und Akteure aktivieren und miteinander in Kontakt bringen. Über die Mitwirkungsmöglichkeiten im Quartier soll das Zugehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner gestärkt werden.

Die Aktionen müssen mindestens einer der nachfolgenden Themen zuzuordnen sein:

- Nutzen für die Gemeinschaft bzw. Nachbarschaft;
- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Selbsthilfe;

- Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte;
- Belebung der Stadtteilkultur;
- Öffentliche Darstellung des Quartiers/ Imageförderung;
- Klimaschutz und Klimaanpassung.

Im Aktionsfonds soll jährlich eine Aktion als „Soziales Klimaprojekt“ umgesetzt werden.

Klimaanpassung sollte als Querschnittsthema in allen Aktionen berücksichtigt werden. Darauf ist im Aufruf zum Aktionsfonds durch die QM-Teams hinzuweisen.

4.3.1.1 Mittelvolumen und Mittelbereitstellung

Für jedes Quartier werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen jährlich 10.000 Euro für den Aktionsfonds zur Verfügung gestellt.

Eine Erhöhung des Aktionsfonds entsprechend des gebietsspezifischen Bedarfs ist möglich. Eine vorherige Abstimmung in der Steuerungsrunde ist vorzunehmen. Die Anzeige über die bezirkliche Förderstelle bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist bis spätestens Oktober des Vorjahres mit der Einreichung der Programmplanungsliste erforderlich. Die Mittel des Projektfonds werden um den im Aktionsfonds erhöhten Betrag gekürzt.

Der Aktionsfonds dient der Finanzierung von Sachmitteln (Sachkosten und Mittel für die Beauftragung von Leistungen, die nicht ehrenamtlich erbracht werden können) für schnell sichtbare Aktionen im Quartier.

Gefördert werden Aktionen bis zu 1.500 Euro (inklusive der pauschalen Aufwandsentschädigung).

Der Bezirk erhält von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung zur Erteilung eines Zuwendungsbescheides an das QM-Team. Für die Umsetzung sind die geltenden Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen der LHO anzuwenden.

4.3.1.2 Antragstellung, Prüfung und Abruf der Fördermittel

Das QM-Team stellt bei der bezirklichen Förderstelle einen formalen Antrag auf Bewilligung der Aktionsfondsmittel. Die Förderstelle prüft diesen Antrag und erteilt dem QM-Team einen Zuwendungsbescheid zur Weitergabe von Zuwendungen.

Das QM-Team ruft die Fördermittel entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ab. Die Förderstelle prüft den Zahlungsabruf und zahlt die Mittel aus.

4.3.1.3 Aufruf und Projektauswahl

Die Bewerbung des Aktionsfonds sowie Aufrufe für Projektideen organisiert das QM-Team. Es können ausschließlich Bewohnerinnen und Bewohner sowie Akteurinnen und Akteure aus dem Quartiersmanagementgebiet ihre Ideen für eine Aktion beim QM-Team einreichen. Förderfähig sind auch Einrichtungen außerhalb der Fördergebiete, die eine wichtige Versorgungsfunktion für diese

Gebiete übernehmen (z.B. Schulen und Kindertagesstätten, in deren Einzugsbereich das Fördergebiet liegt). Das QM-Team unterstützt die Antragstellenden bei der Einreichung ihrer Ideen.

Das QM-Team prüft die Anträge gemäß der oben formulierten Zielsetzung und entscheidet über deren Förderfähigkeit. Auftretende Fragen zu Förderfähigkeit des Antrages stimmt das QM-Team mit der bezirklichen Förderstelle ab.

Das QM-Team legt alle förderfähigen Anträge der Aktionsfondsjury vor. Diese entscheidet anhand der Förderwürdigkeit darüber, welche Aktionen gefördert werden. Das QM-Team informiert die Mitglieder der Steuerungsrunde – vorab der Zusage an die Letztempfangenden – über die ausgewählten Aktionen.

Für die ausgewählte Aktion schließt das QM-Team eine Fördervereinbarung mit den Letztempfangenden ab. Dabei ist zu beachten, dass die Mittel des Aktionsfonds ausschließlich als Zuwendungen (in Form der Fördervereinbarung) weitergegeben werden dürfen. Es können keine Leistungsverträge zwischen QM-Team und Letztempfangenden geschlossen werden.

Das QM-Team berät und unterstützt die Letztempfangenden während der Umsetzung in inhaltlichen Fragen und Fragen der Abrechnung.

4.3.1.4 Regelungen zur Förderfähigkeit

Eine Aktion ist förderfähig, wenn sie mit den Förderzielen und -richtlinien übereinstimmt, es neben dem Eigeninteresse der zukünftigen Fördernehmenden auch ein öffentliches Interesse an der Durchführung im Quartier (oder mit Quartiersbezug) gibt und die Durchführung der Aktion geeignet und wirtschaftlich angemessen ist.

Ein Entgelt für Antragstellende ist nicht förderfähig. Für die projektbezogene Mitnutzung eigener Gegenstände und eigener Aufwendungen (z.B. Telefon, Internet, Porto, Website, Kopierkosten, Büro- und Verbrauchsmaterial sowie die administrative Steuerung der Aktion) erhalten Antragstellende eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten.

4.3.1.5 Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid

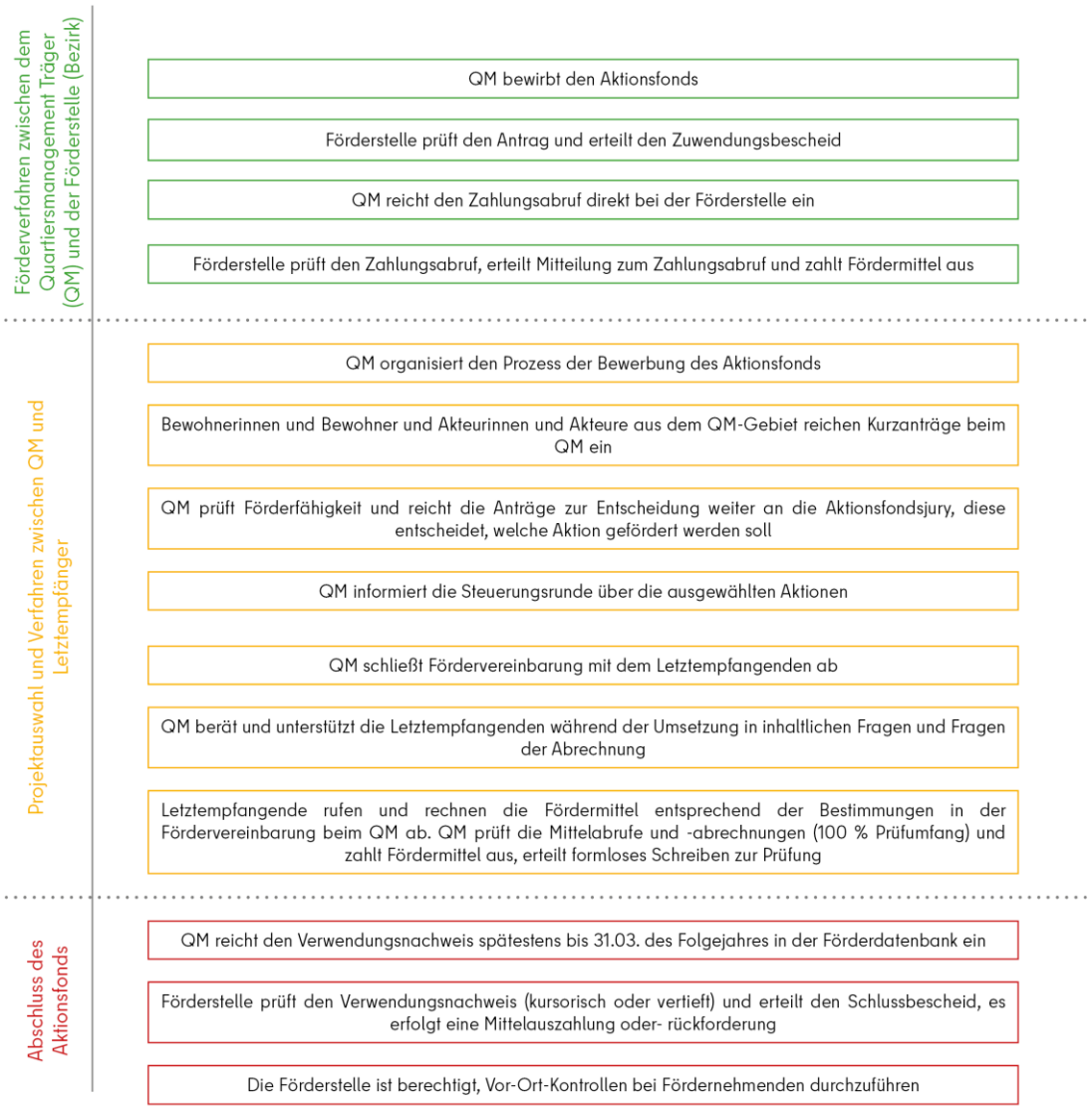
Die Verwendung der eingesetzten Mittel haben die Letztempfangenden (entsprechend der Bestimmungen in der Fördervereinbarung) beim QM-Team nachzuweisen.

Die Verantwortung für die Erfüllung der Bestimmungen und der Nachweispflichten (Angemessenheit der Kosten bei den Letztempfangenden, Publizitätsvorschriften, Vollständigkeit und Richtigkeit der Belege etc.) trägt das QM-Team für das Gesamtprojekt.

Das QM-Team legt der Förderstelle den Verwendungsnachweis entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vor. Diese prüft den Verwendungsnachweis und erteilt dem QM-Team den Schlussbescheid und zahlt Fördermittel aus oder fordert sie zurück.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird auf Basis einer risikoorientierten Stichprobe Projekte auswählen, für die eine vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt. Die bezirkliche Förderstelle ist berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen.

Programm Sozialer Zusammenhalt
Förderverfahren Aktionsfonds private Fördernehmende (Zuwendung)



4.3.2 Projektfonds

Der Projektfonds dient der Finanzierung von nachhaltig wirkenden, strukturfördernden Projekten. Thematisch orientieren sich die Projekte an den Handlungsfeldern des Programms Sozialer Zusammenhalt und leiten sich aus dem Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept (IHEK) ab.

Der Projektfonds dient insbesondere der Finanzierung von sozio-integrativen Projekten. Es können jedoch auch kleinteilige Baumaßnahmen bis 50.000 Euro finanziert werden.

4.3.2.1 Mittelvolumen und Mittelbereitstellung

Die Höhe der Fördermittel, die im Quartier zur Verfügung stehen, wird jährlich vorab durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bekannt gegeben.

Gefördert werden Projekte mit in der Regel mehrjähriger Laufzeit ab einem Förderbetrag von 5.000 Euro.

Fördernehmende erhalten eine Pauschale für die Projektsteuerungskosten in Höhe von 7 % der nachgewiesenen förderfähigen direkten Kosten des Projekts.

Der Bezirk erhält von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Mittel zur auftragsweisen Bewirtschaftung zur Erteilung von Zuwendungsbescheiden an Fördernehmende oder zum Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen. Für die Umsetzung sind die geltenden Verordnungen, insbesondere die Bestimmungen der LHO anzuwenden.

4.3.2.2 Projektauswahl / Vorverfahren

Die Handlungsbedarfe werden im Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept (IHEK) dargestellt. Die Bedarfsermittlung erfolgt aufgrund eines intensiven Austauschs mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, den Akteurinnen und Akteuren, den Partnerinnen und Partnern der Gebietsentwicklung, dem Quartiersrat und den bezirklichen Fachämtern vor Ort, z.B. im Rahmen von Workshops und öffentlichen Gebietskonferenzen. Das QM-Team organisiert diesen Prozess.

Auf der Basis der im IHEK festgelegten Bedarfe werden die konkreten Projekte entwickelt.

Das QM-Team priorisiert gemeinsam mit dem Quartiersrat für das jeweilige Programmjahr die im IHEK festgelegten Bedarfe und entwickelt Projekte (Grobkonzepte/ Steckbriefe mit inhaltlichen und finanziellen Eckpunkten). Die formulierten Grobkonzepte/ Steckbriefe bedürfen der Zustimmung der Steuerungsrunde und des Quartiersrats.

Die bezirkliche Förderstelle prüft und entscheidet in Abstimmung mit der Steuerungsrunde, ob eine Zuwendung vergeben werden kann oder ein Leistungs- oder Liefervertrag abzuschließen ist.

Das QM-Team fertigt auf Grundlage des Grobkonzeptes einen konkreten Projektaufruf. Dieser bedarf der Zustimmung der Steuerungsrunde und des zuständigen bezirklichen Fachamtes. An dieser Stelle ist der QR nicht erneut einzubinden.

Bei Zuwendungen erfolgt die Trägerauswahl grundsätzlich im Wettbewerb (Transparenz, Wettstreit um das beste Umsetzungskonzept). Ausnahmen können von der Steuerungsrunde zugelassen werden, sind jedoch gesondert zu begründen (z.B. Stärkung lokaler Träger). Das QM-Team organisiert diesen Prozess unter Beteiligung der zuständigen Fachämter.

Interessierte Träger reichen ihre Projektskizze inkl. Kosten- und Finanzplan beim QM-Team ein und werden von diesem beraten. Nachdem das QM-Team die Vorprüfung der eingereichten Projektskizzen gemäß der oben formulierten Zielsetzung abgeschlossen hat, entscheidet die Steuerungsrunde – ggfs. unter Einbeziehung der jeweiligen Fachämter in einer nichtöffentlichen Sitzung über deren Förderfähigkeit.

Ein Projekt ist förderfähig, wenn es mit den Förderzielen und -richtlinien übereinstimmt, es neben dem Eigeninteresse der zukünftigen Fördernehmenden auch ein öffentliches Interesse an der Durchführung im Quartier (oder mit Quartiersbezug) gibt und die Durchführung der stabilisierenden Maßnahme geeignet und wirtschaftlich angemessen ist.

Unter den förderfähigen Anträgen wird der am besten geeignete durch ein Auswahlgremium ausgewählt. Die Steuerungsrunde bestimmt dessen Mitglieder; der Quartiersrat kann Vertreter benennen.

Ist ein Leistungs- oder Liefervertrag abzuschließen, so führt das zuständige bezirkliche Fachamt ein Ausschreibungsverfahren durch. Soweit möglich sollte die Auswahlentscheidung unter Einbeziehung von Verfahrensbeteiligten erfolgen.

Das QM-Team stellt sicher, dass ggf. Ergänzungen und Hinweise des Auswahlgremiums in die Projektskizze und den Kosten- und Finanzplan durch die Fördernehmenden eingearbeitet werden und eine abgestimmte Projektskizze zur förmlichen Beantragung vorliegt.

Das Vorverfahren endet damit, dass die bezirkliche Förderstelle die künftigen Fördernehmenden zur Abgabe eines förmlichen Antrags auffordert.

Die Projektauswahl muss für den Projektfonds bis zum 30.06. des laufenden Programmjahres vollständig abgeschlossen sein. Die abgestimmte Programmplanung ist von der bezirklichen Förderstelle an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zu senden. Nicht fristgerecht gebundene Mittel stehen nicht mehr zur Verfügung.

Darüber hinaus übermittelt das Bezirksamt die Programmplanungslisten aller laufenden Programmjahre quartalsweise an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Eine Fehlanzeige ist erforderlich.

Besonderheit: Künftig muss ein „Soziales Klimaprojekt“ fortwährend im Projektfonds umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte das Ziel sein, dass Klimaanpassung als Querschnittsthema in allen Projekten und Handlungsfeldern des Projektfonds berücksichtigt wird.

Im Projektfonds sind auch Projekte förderfähig, die partizipativ und ganzheitlich das Thema Klima für das gesamte QM-Gebiet betrachten.

4.3.2.3 Förmliches Förderverfahren

Die Fördernehmenden stellen beim Prüfdienstleister einen formalen Projektantrag. Das QM-Team unterstützt die Fördernehmenden bei der Förderantragstellung.

Der Prüfdienstleister prüft den Antrag vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die bezirkliche Förderstelle weiter. Die bezirkliche Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt den Fördernehmenden einen Zuwendungsbescheid. Beim Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen gilt das Verfahren analog. In diesen Projekten sind die Fördernehmenden die zuständigen Fachämter *(bitte beachten Sie dazu die einzelnen Verfahrensschritte gemäß Schema, textlich wird nicht näher darauf eingegangen).*

Das QM-Team begleitet die Projektumsetzung und berichtet in den Steuerungsrunden zum Projektverlauf. Das QM-Team berät und unterstützt Fördernehmende während der Projektumsetzung in inhaltlichen Fragen. Bei zuwendungsrechtlichen Fragen oder Fragen die Abrechnung betreffend beraten der Prüfdienstleister oder die bezirkliche Förderstelle Fördernehmende.

Fördernehmende rufen die Fördermittel entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid ab. Die Förderstelle prüft den Zahlungsabruf und zahlt die Mittel entsprechend aus.

Der Prüfdienstleister und die bezirkliche Förderstelle sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen.

Spätestens vor dem Ende jedes Projektes, bei Bedarf auch im Projektverlauf ist eine Erfolgskontrolle (Auswertungsgespräch mit Fördernehmenden) durchzuführen. Das Projekt ist daraufhin zu untersuchen, ob das beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens kann die Förderstelle geeignete Verfahren zur Erfolgskontrolle einsetzen. Die Koordinierung der Einbindung des Fachamtes steuert die bezirkliche Förderstelle. Der Quartiersrat kann zum Auswertungsgespräch Vertretungen entsenden.

Bei mehrjähriger Projektlaufzeit legen Fördernehmende beim Prüfdienstleister einen Zwischennachweis entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vor. Dieser prüft den Zwischennachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die bezirkliche Förderstelle weiter. Die bezirkliche Förderstelle prüft das Ergebnis und teilt es den Fördernehmenden mit.

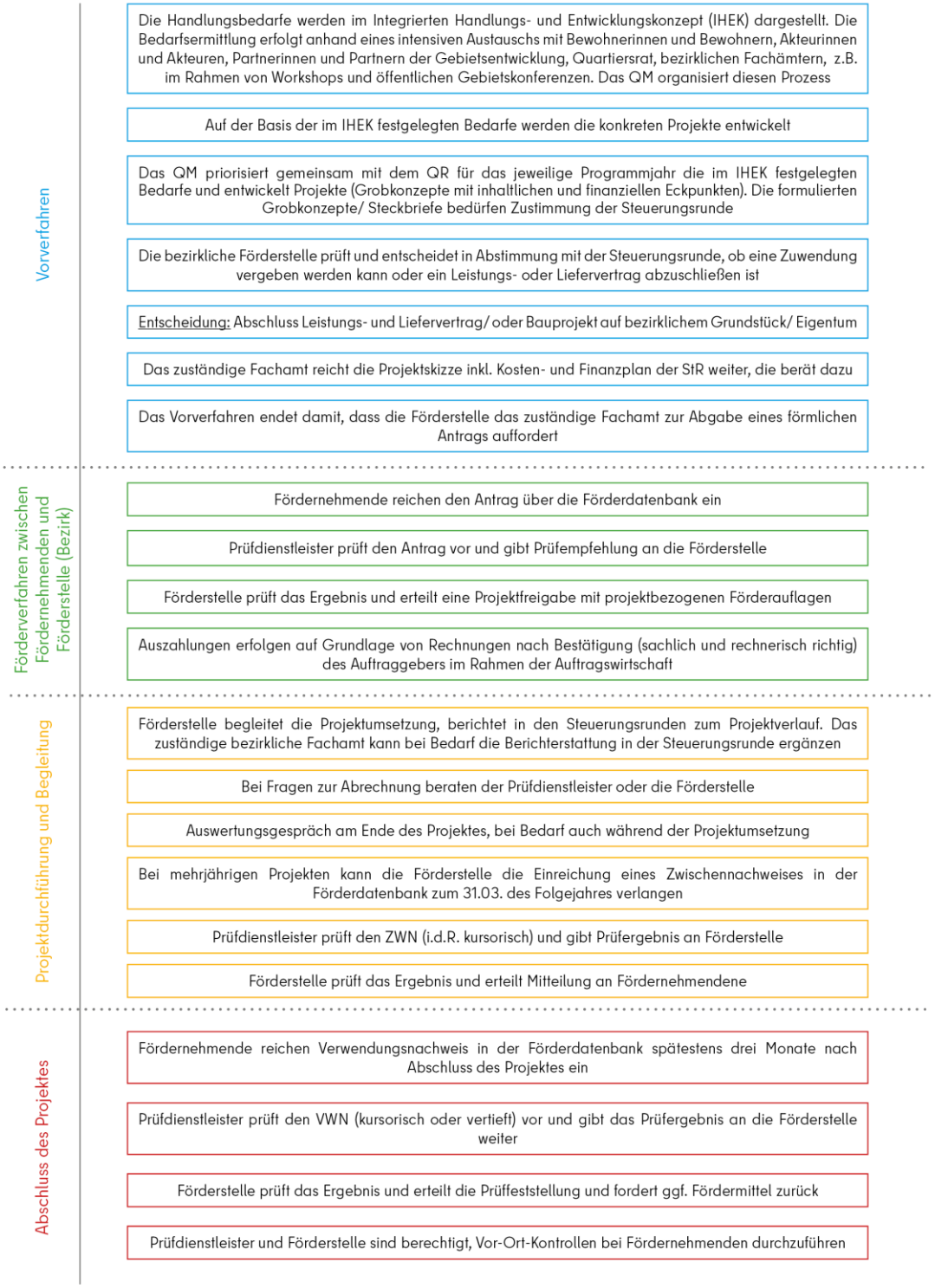
4.3.2.4 Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid

Fördernehmende legen beim Prüfdienstleister nach Projektende den Verwendungsnachweis entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vor. Dieser prüft den Verwendungsnachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die bezirkliche Förderstelle weiter. Die bezirkliche Förderstelle prüft das Ergebnis, erteilt den Fördernehmenden den Schlussbescheid und zahlt Fördermittel aus oder fordert sie zurück.

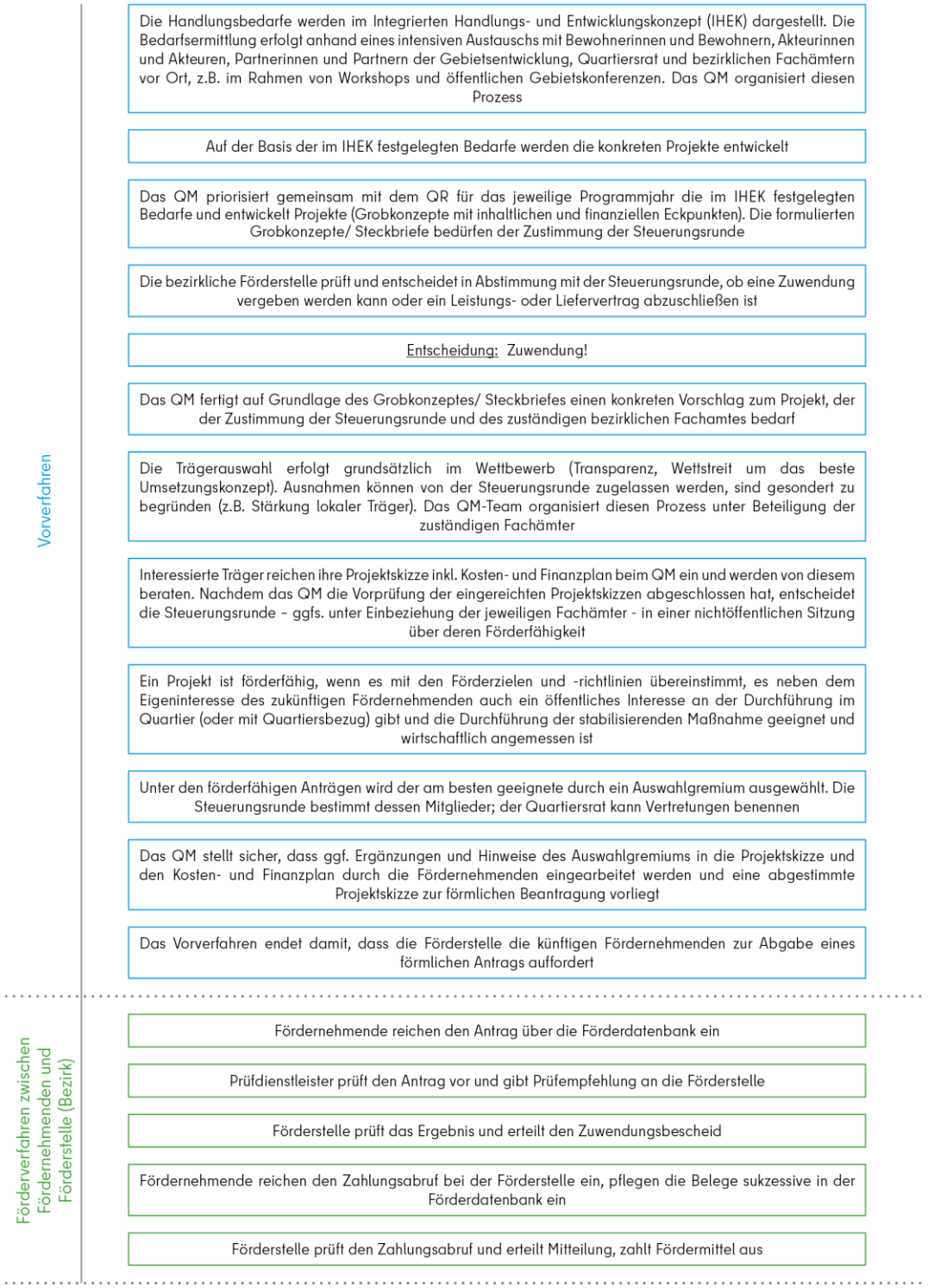
Beim Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen gilt das Verfahren analog.

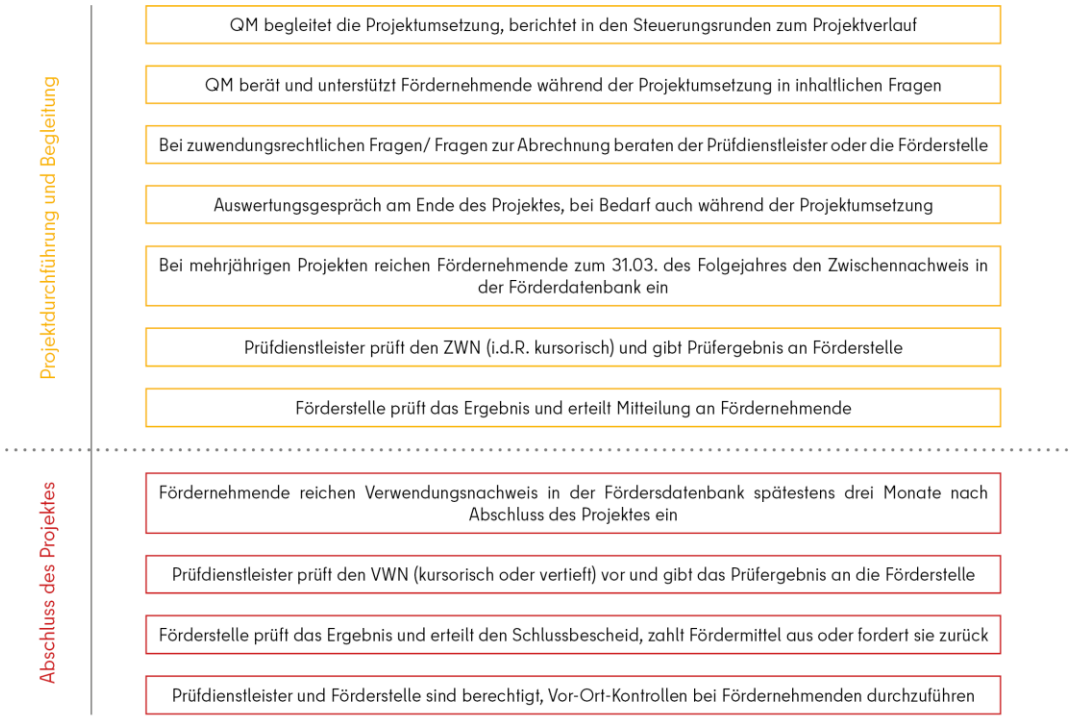
Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wird auf Basis einer risikoorientierten Stichprobe Projekte auswählen, für die eine vertiefte Prüfung des Zwischen- und Verwendungsnachweises erfolgt. Der Prüfdienstleister und die Förderstelle sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen.

Programm Sozialer Zusammenhalt
Förderverfahren Projektfonds öffentliche Fördernehmende (Auftragswirtschaft)



Programm Sozialer Zusammenhalt
Förderverfahren Projektfonds private Fördernehmende (Zuwendung)




Projektdurchführung und Begleitung
QM begleitet die Projektumsetzung, berichtet in den Steuerungsrunden zum Projektverlauf
QM berät und unterstützt Fördernehmende während der Projektumsetzung in inhaltlichen Fragen
Bei zuwendungsrechtlichen Fragen/ Fragen zur Abrechnung beraten der Prüfdienstleister oder die Förderstelle
Auswertungsgespräch am Ende des Projektes, bei Bedarf auch während der Projektumsetzung
Bei mehrjährigen Projekten reichen Fördernehmende zum 31.03. des Folgejahres den Zwischennachweis in der Förderdatenbank ein
Prüfdienstleister prüft den ZWN (i.d.R. kursorisch) und gibt Prüfergebnis an Förderstelle
Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt Mitteilung an Fördernehmende
Abschluss des Projektes
Fördernehmende reichen Verwendungsnachweis in der Fördersdatenbank spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ein
Prüfdienstleister prüft den VWN (kursorisch oder vertieft) vor und gibt das Prüfergebnis an die Förderstelle
Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt den Schlussbescheid, zahlt Fördermittel aus oder fordert sie zurück
Prüfdienstleister und Förderstelle sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen

4.3.3 Baufonds

Der Baufonds dient der Finanzierung sozialer, nachbarschaftlicher und bildungsbezogener Infrastruktur sowie öffentlicher und halböffentlicher Räume in den QM-Gebieten mit dem Ziel der nachhaltigen Stabilisierung. Die Projekte ergeben sich aus der Bedarfsermittlung im IHEK und müssen den Zielen des Programmes Sozialer Zusammenhalt entsprechen. Ein Beteiligungskonzept bezogen auf die Planungs- und Umsetzungsphase ist integraler Bestandteil der Baumaßnahme.

Alle Maßnahmen sollen langfristig nutzbar und dauerhaft sein, der Bindungszeitraum beträgt mindestens zehn Jahre. Temporäre Maßnahmen werden nicht gefördert.

Das Bezirksamt ist bei eigenen Bauprojekten, die fördernehmende Stelle und bei Bauprojekten privater Fördernehmender die Förderstelle. Diese trägt die Verantwortung, dass die Mittel sachgerecht, ordnungsgemäß und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingesetzt werden.

Alle baulichen Maßnahmen müssen in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung mindestens einer der folgenden Maßnahmen zuzuordnen sein:

- energetische Gebäudesanierung
- Bodenentsiegelung
- Flächenrecycling
- klimafreundliche Mobilität
- Nutzung klimaschonender Baustoffe
- Schaffung, Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen
- Vernetzung von Grün-und Freiflächen
- Begrünung von Bauwerksflächen
- Erhöhung der Biodiversität.

Ökologische Modellvorhaben im Grün- und Freiraumbereich mit Nachweis eines besonderen Beitrags zu Klimaschutz und -anpassung werden prioritär gefördert sowie modellhafte und innovative Hochbaumaßnahmen mit mindestens einem der Bausteine Wasser, Energie, Baustoffe, Grün und Abfall.

Darüber hinaus ist insbesondere die ABau II 100.H zu beachten.

4.3.3.1 Programmplanung und Mittelvolumen

Die Höhe der Fördermittel, die pro Programmjahr für den Baufonds zur Verfügung steht, wird vorab durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bekannt gegeben.

Der Bezirk erhält von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen die Mittel projektscharf zur auftragsweisen Bewirtschaftung.

4.3.3.2 Projektauswahlverfahren

Es erfolgt ein Aufruf durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Das Auswahlverfahren wird in der Regel für zwei Programmjahre gemeinsam durchgeführt.

Der Quartiersrat wählt für sein Quartier aus den im IHEK aufgeführten Bedarfen maximal zwei prioritäre Projekte aus. Die bezirklichen Förderstellen sammeln diese Vorschläge und erarbeiten eine Vorschlagsliste in Abstimmung mit den bezirklichen Fachämtern und führen einen Bezirksamtsbeschluss herbei. Die Priorisierung der Baumaßnahmen durch den Quartiersrat fließt mit in die Vorschlagsliste des Bezirks ein.

Die eingereichten Projektunterlagen werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen geprüft und die bezirklichen Förderstellen über das Auswahlergebnis informiert.

Das Projektauswahlverfahren (Vorverfahren) endet damit, dass die Förderstelle die künftigen Fördernehmenden zur Abgabe eines förmlichen Antrags auffordert.

4.3.3.3 Förmliches Förderverfahren

Fördernehmende stellen beim Prüfdienstleister einen formalen Projektantrag (Projektskizze und die Anlagen).

Der Prüfdienstleister prüft den Antrag vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die Förderstelle weiter. Förderstelle ist der jeweils zuständige Bezirk. Werden Projekte durch den Bezirk selbst durchgeführt, ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Förderstelle.

Die Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt den Fördernehmenden einen Zuwendungsbescheid bzw. eine Projektfreigabe.

Für die Durchführung der Projekte erforderliche Dienstleistungen (z.B. Planung, Projektsteuerung) sind durch eine Vergabe zu ermitteln. Bei der Vergabe von Aufträgen und Leistungen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sind, ist stets das geltende Vergaberecht einzuhalten. Dies gilt ebenso für Leistungen, die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind. Sofern sich die Antragstellenden bereits für die Antragstellung der Leistung Dritter bedient haben, dürfen die Dritten nur dann für weitere Leistungen im Rahmen des Projekts direkt beauftragt werden, wenn für deren Auswahl und das gesamte von ihnen zu erbringende Leistungspaket bereits vorab ein rechtmäßiges Vergabeverfahren durchgeführt worden ist.

<u>Trennung von Planungs- und Bauphase bei Projekten mit Gesamtkosten über 1 Mio. €:</u>
Bei Projekten mit Gesamtkosten über 1 Mio. € sollen die Planungs- und Beteiligungsphase bis einschließlich Leistungsphase 5 (HOAI, Ausführungsplanung) und die Bauphase getrennt durchgeführt werden. Zwingende Voraussetzung für die Zweiteilung der Maßnahme ist die Zusicherung der Antragstellenden, das Bauvorhaben nach Abschluss der Planungs- und Beteiligungsphase umzusetzen.

Eine Trennung ist insbesondere dann sinnvoll:

- wenn aufgrund der Komplexität bzw. Größe des Projektes die benötigten Kassenraten über die Projektlaufzeit nicht festgelegt werden können und
- wenn gem. Rahmenterminplan nicht ausreichend Puffer verbleibt, um eine Realisierung in maximal 5 Projektjahren sicherzustellen.

In der Projektskizze sind für die gesamte Maßnahme die Kosten nach DIN 276 für die Planung- und Bauphase sowie der damit verbundene Mittelbedarf bezogen auf die Kassenjahre separat anzugeben. Die Aufnahme der Bauphase in die Programmplanung erfolgt nach Vorlage der geprüften BPU. Mitunter ist die Aufnahme der Bauphase erst in der nächstfolgenden Programmplanung möglich.

Leistungsphase 9, Objektbetreuung

Damit Gewährleistungsansprüche innerhalb der Verjährungsfristen erkannt und durchgesetzt werden, ist zum Projektabschluss die Leistungsphase 9 der Objekt- und Fachplanung durch Fördernehmende aus Eigenmitteln zu beauftragen. Die Beauftragung ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn Fördernehmende fachlich in der Lage sind, diese Leistung selber durchzuführen, können sie diese als Eigenleistung durchführen. In diesem Fall ist mit dem Verwendungsnachweis eine entsprechende Erklärung einzureichen.

Baukostensteigerung

Die einzureichende Kostenermittlung stellt die aktuellen Baukosten dar (Datum der unterzeichneten Projektskizze). Baukostensteigerungen werden für den Zeitraum von der Kostenermittlung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bei Erstellung der Programmplanung hinzugerechnet.

Unvorhergesehenes

Bei der Kostenschätzung ist darauf zu achten, dass in der Regel 10 % für Unvorhergesehenes einkalkuliert werden.

Projektbegleitung

Die Förderstelle begleitet die Projektumsetzung und berichtet in der Steuerungsrunde zum Projektverlauf. Das zuständige bezirkliche Fachamt kann bei Bedarf die Berichterstattung in der Steuerungsrunde ergänzen.

Zweimal im Jahr ist vom Bezirksamt zu allen aktuell geförderten Projekten eine Mittelabflussprognose an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zu übermitteln und eine Baurunde durchzuführen, in der zum Projektstand (Termine, Kosten, Mittelabfluss) berichtet wird. Termine: Ende Juni und Ende September des Jahres.

Projektspezifische und detailliertere Planungs- und Umsetzungsfragen werden in planungsbegleitenden bzw. baubegleitenden Ausschüssen geklärt. Planungsunterlagen werden nach den Vorgaben der Erg AV zu den AV § 24 LHO geprüft.

Für die Auszahlung von Fördermitteln (Zahlungsabruf) rufen private Fördernehmende die Fördermittel entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bei der Förderstelle ab. Diese prüft den Zahlungsabruf und zahlt die Fördermittel aus.

Durch die Bezirksämter ist grundsätzlich mit Mittelfestlegungen zu arbeiten. Der Festlegungsstand stellt den aktuellen Auftragsstand und damit den Durchführungsstand des Projektes dar. Die Mittel sind bis zum 31.12. des jeweiligen Kassenjahres zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel verfallen mit Ablauf des 31.12..

Maßnahmeänderungen sind grundsätzlich bei der Förderstelle anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung. Es gelten die Anforderungen der Erg AV zu den AV § 24 LHO.

4.3.3.4 Zwischen- und Verwendungsnachweis, Prüfung und Schlussbescheid

Private Fördernehmende legen beim Prüfdienstleister den Zwischennachweis entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid vor. Dieser prüft den Zwischennachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die Förderstelle weiter. Die Förderstelle prüft das Ergebnis und teilt es den Fördernehmenden mit.

Bei mehrjährigen und umfangreichen Bauprojekten bezirklicher Fördernehmender kann ein Zwischennachweis mit der Projektfreigabe verlangt werden.

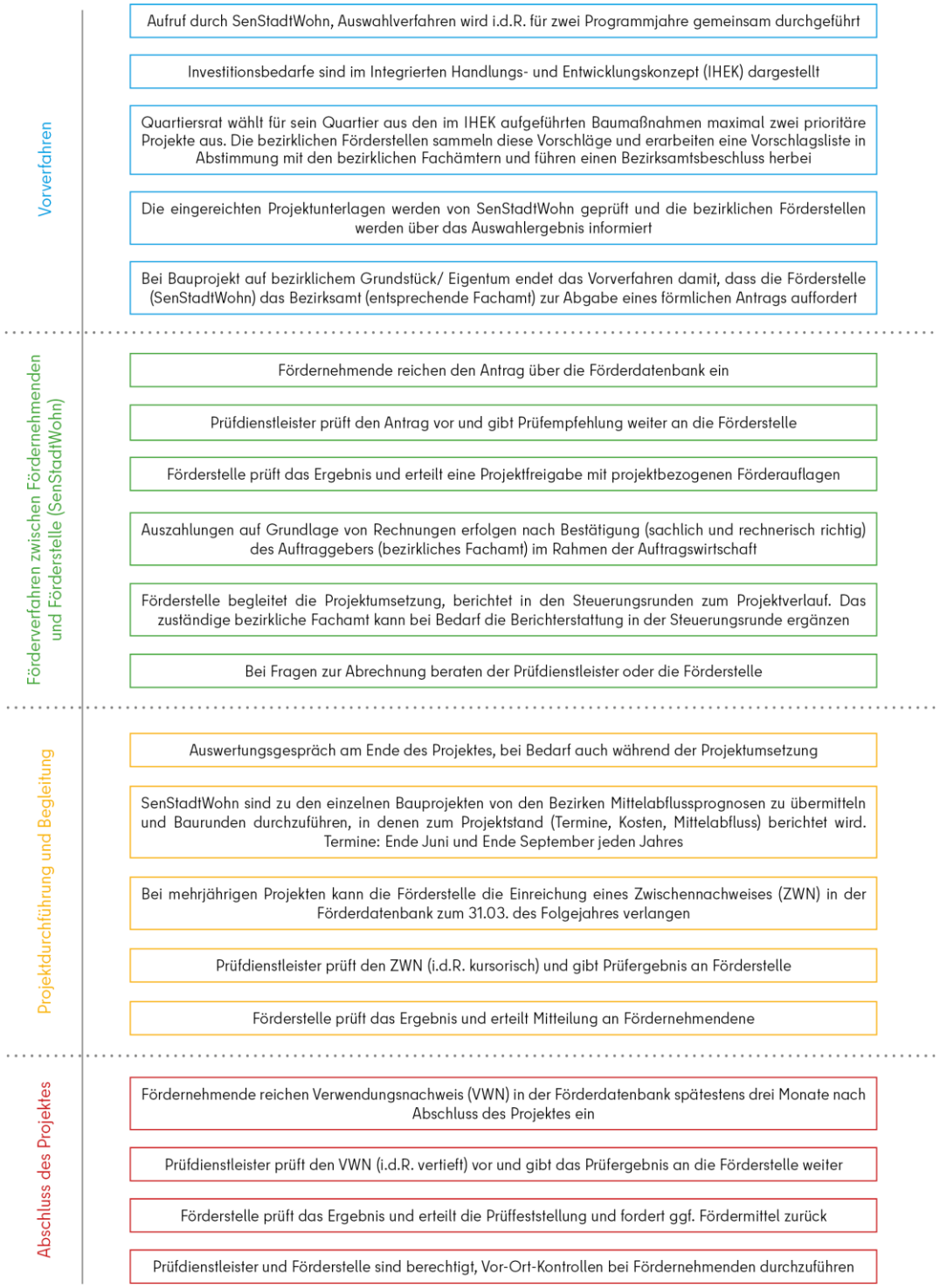
Fördernehmende legen beim Prüfdienstleister den Verwendungsnachweis entsprechend der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. in der Förderzusage vor. Dieser prüft den Verwendungsnachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die Förderstelle weiter. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste (generiert sich aus den in der Förderdatenbank erfassten Belegen), einem Sachbericht und der Darstellung der Zielerreichung auch anhand der programmbezogenen Indikatoren. Der Prüfdienstleister prüft den Verwendungsnachweis vor und gibt ihn mit einer Empfehlung versehen an die Förderstelle weiter. Die Förderstelle prüft das Ergebnis und erteilt den Fördernehmenden einen Schlussbescheid bzw. übermittelt den bezirklichen Fördernehmenden eine Prüffeststellung. Sie zahlt Fördermittel aus bzw. ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Förderbestimmungen, Mittel zurückzufordern.

Der Prüfdienstleister und die Förderstelle sind berechtigt, Vor-Ort-Kontrollen bei Fördernehmenden durchzuführen.

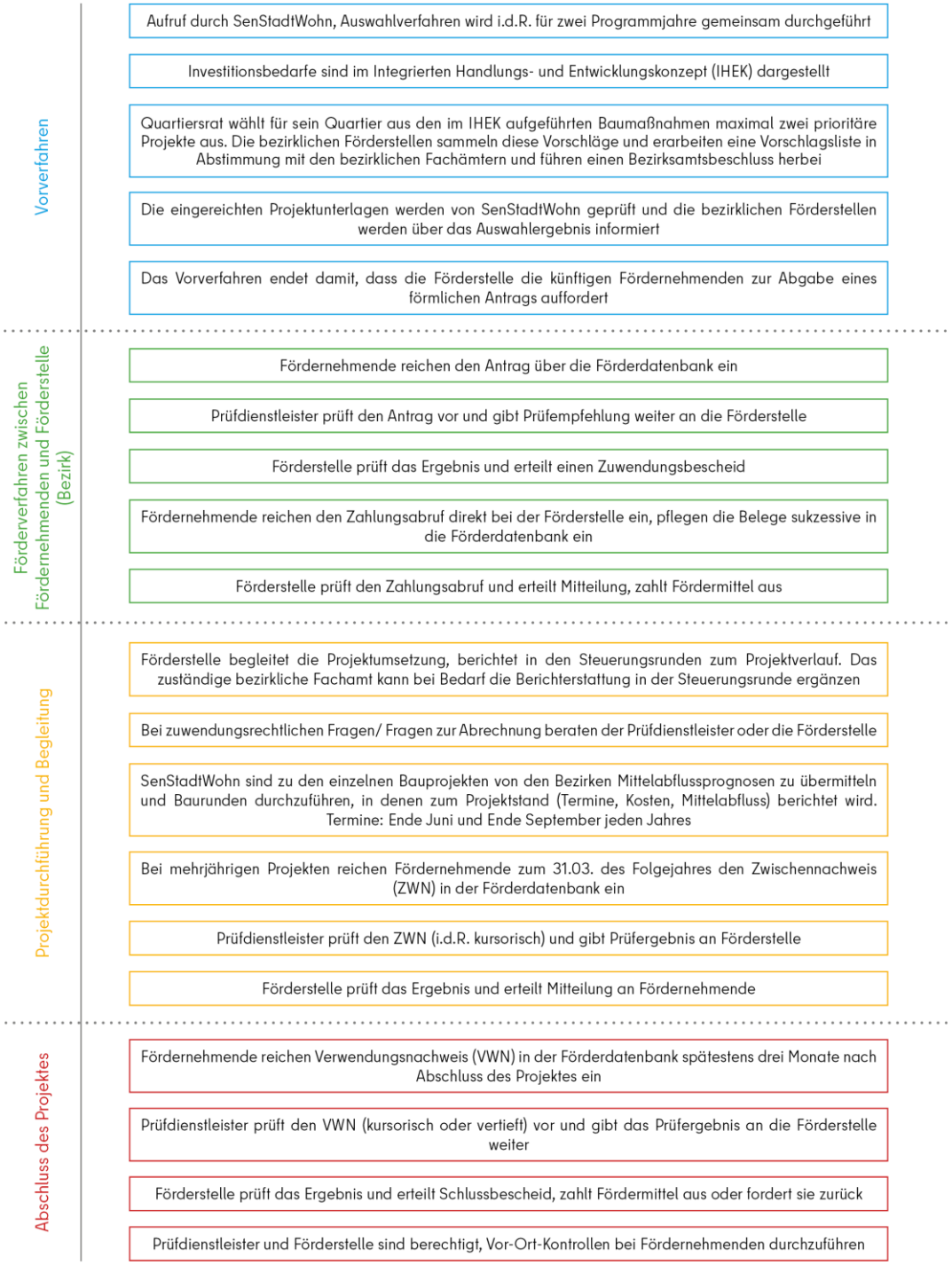
Für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sind ergänzend die Bestimmungen des § 24 LHO, der Erg AV zu den AV § 24 LHO (Bauplanungsunterlagen, zeitlicher Ablauf, Prüfung) und des § 7 LHO (Wirtschaftlichkeitsuntersuchung) sowie die ABau Berlin zu beachten.

(Bitte beachten Sie, dass die einzelnen Verfahrensschritte bei öffentlichen Fördernehmenden im Schema dargestellt sind, textlich wird nicht näher darauf eingegangen).

Programm Sozialer Zusammenhalt
Förderverfahren Baufonds öffentliche Fördernehmende (Auftragswirtschaft)



Programm Sozialer Zusammenhalt
Förderverfahren Baufonds private Fördernehmende (Zuwendung)



4.4 Datenerhebung und Information zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch die Förderstelle zu erheben. Sofern das Bezirksamt Aufgaben der Förderstelle wahrnimmt, übermittelt es die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Die Datenverarbeitung erfolgt unter den Voraussetzungen gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit § 171 e BauGB und § 3 Satz 1 Nr. 2 BlnDSG sowie § 118 LHO.

Fördernehmende werden bei der Antragstellung im IT-System über die Datenverarbeitung informiert. Die Bewilligung einer Zuwendung an eine juristische Person setzt weiterhin eine Einwilligung der Fördernehmenden über die Veröffentlichung der Daten in der zentralen Zuwendungsdatenbank gemäß Nr. 1.5.3 i. V. m. Nr. 1.5.1 und 1.5.2 der AV zu § 44 LHO voraus.

4.5 Sonstige Förderbestimmungen

Von Fördernehmenden sind insbesondere die geltenden Vergabevorschriften der LHO, des BerlAVG, der ABau, der FFV, der VOB/A, der VOB/B, der VOL/B, des GWB nF und der VgV nF einzuhalten.

Unterhalb der EU-Schwellenwerte für öffentliche Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge sind die Bestimmungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu beachten.

Die Prüfbefugnis gemäß Nr. 7 ANBest-P liegt bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als programmdurchführende Stelle und bei dem Prüfdienstleister.

4.6 Eintragung in die Transparenzdatenbank

Fördernehmende, die juristische Personen oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (die aus juristischen Personen bestehen) sind, müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nr. 1.5.3 AV § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter diesen Voraussetzungen ist eine Bewilligung möglich.

Weitere Informationen unter: www.berlin.de/buergeraktiv/informieren/transparenz/

5 Monitoring und Evaluation

Die Durchführung des Programms Sozialer Zusammenhalt in den Fördergebieten ist gemäß VV Städtebauförderung fortlaufend zu beobachten und regelmäßig zu evaluieren. Eine wesentliche Grundlage dafür sind Begleitinformationen und Monitoringdaten.

Die Datenerfassung und -auswertung im Rahmen der jährlich zu erstellenden Begleitinformationen und des e-Monitorings des Bundes erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Zusammenarbeit mit den Bezirksämtern. Im Rahmen der Evaluation des Programms sind

die Bezirksämter sowie die QM-Teams zur aktiven Unterstützung und Teilnahme an Reflexionsterminen, Fallstudien, Gesprächen mit Schlüsselpersonen und Fachleuten verpflichtet.

Für Monitoring und Evaluation werden nachfolgende Unterlagen herangezogen:

- die aktuellen IHEK der Fördergebiete,
- die zum Stichtag abgeschlossenen und begonnenen Maßnahmen,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht (KoFi) gemäß AV Stadterneuerung in der jeweils gültigen Fassung,
- die Datenerhebung für abgeschlossene Teilmaßnahmen (Verwendungsnachweise),
- die laufende Auswertung des Mitteleinsatzes (Programmplanungslisten der Bezirksämter),
- Auswertungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für die Fördergebiete.

6 Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Fördermittelgebenden (Bund, Land Berlin und weitere) ist in Veröffentlichungen aller Art, im Internet, auf Schildern und über Informationstafeln in geeigneter Form und an deutlich sichtbarer Stelle hinzuweisen.

Die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen erlassenen und auf dem Dachportal des Berliner Quartiersmanagements jeweils aktuell bekanntgegebenen Vorschriften sind zu beachten und entsprechend umzusetzen. Weitere Informationen finden Sie unter: https://www.quartiersmanagement-berlin.de/3/service/logos.html

Bei geförderten Baumaßnahmen ist durch die Fördernehmenden ein Bauschild entsprechend der Vorgaben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen anzubringen. Das Bauschild ist bei Beginn der Arbeiten an einer gut sichtbaren Stelle straßenseitig anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch zu zeigen.

Nach Fertigstellung „bedeutender“ Maßnahmen ist die Förderung dauerhaft durch die Anbringung einer Plakette zur Städtebauförderung zu dokumentieren (siehe Art. 23 (2) VV Städtebauförderung). Die Auswahl der dafür vorgesehenen Maßnahmen erfolgt durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Abstimmung mit den Bezirksämtern. Die Plakette wird durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bereitgestellt.

Die Umsetzung der durchgeführten Publizitätsmaßnahmen ist in geeigneter Form zu dokumentieren und der Förderstelle spätestens im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nachzuweisen. Verstöße gegen die Publizitätsauflagen können zu finanziellen Kürzungen führen.

Fördernehmende informieren die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen unverzüglich nach eigener Kenntnis über geeignete Anlässe für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (z.B. Grundsteinlegung, Einweihung etc.) und stimmen sie spätestens drei Monate vorher mit dieser ab. Fördernehmende unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und

Wohnen bedarfsbezogen und nach Abstimmung (z.B. durch Beiträge zur Internetseite und sonstigen Veröffentlichungen, Gebietsrundgänge etc.).

Leitfaden, Programmlogos und Musterdateien für die Gestaltung und Produktion von Bauschildern, das Corporate Design, Informationen und Vorgaben für weitere Veröffentlichungen und Printprodukte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sind im Internet veröffentlicht unter: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/downloads/

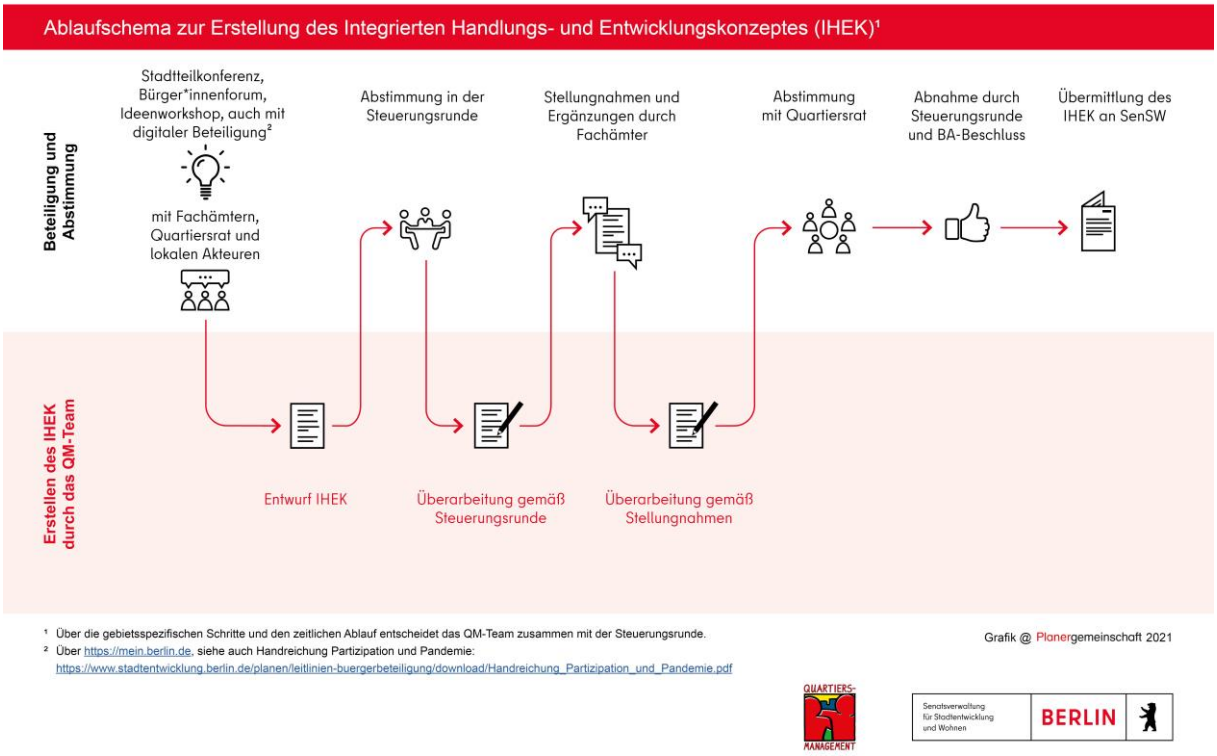
Das Corporate Design des Landes Berlin wurde 2021 geändert. In der Übergangszeit von zwei Jahren werden die Styleguides schrittweise angepasst. Die jeweiligen Anpassungen für das Programm erfolgen zeitnah.

7 Gültigkeit

Der Programmleitfaden gilt ab 01.01.2021 bis zur Veröffentlichung einer neuen Fassung.

8 Anhang

8.1 Ablaufschema zur IHEK-Erstellung



Links zu digitaler Beteiligung:

https://mein.berlin.de/

Partizipation und Pandemie – Handreichung zu kontaktlosen Beteiligungsmethoden